

muß der Geist siegen über den Buchstaben. Hieher gehören z. B. die Variationen des Wortsinnes in den Ausdrücken *lex*, *regulares*, *ordo*, *sepultura ecclesiastica*, *legitimum*, ja sogar *impedimentum* (can. 1038). In all diesem bleibt eben die alte *lex 17 D 1, 3* in Geltung: „*Scire leges non hoc est verba earum tenere, sed vim ac potestatem.*“

Echternach (Luxbg.).

*P. Jos. Glaser C. Ss. R.*

**III. (Vorsicht bei Entscheidungen über vorgelegte Fälle.)**

A, geborener Protestant, schloß 1912 mit einer geborenen Protestantin eine Ehe. Dieselbe wurde staatlich dem Bande nach getrennt. A will nun eine Katholikin heiraten, die aber eine Ehe nur eingehen will, wenn eine katholische Trauung möglich ist. Man erkundigt sich bei einem angesehenen katholischen Geistlichen, der rasch die Entscheidung fällt: Die katholische Trauung ist bei Leistung der Garantien möglich, da die erste Ehe mangels der entsprechenden Form ungültig ist. Daraufhin werden Vorbereitungen zur Ehe getroffen. Zu seinem Entsetzen erfährt nun das Brautpaar, daß die katholische Trauung verweigert werden muß, da die erste Ehe gültig ist (geborene Protestanten sind nämlich auch schon nach Ne temere nicht an die kirchliche Eheschließungsform gebunden). Wegen der weit vorgeschriftenen Ehevorbereitungen begnügt sich der katholische Teil mit der protestantischen Trauung. So gab eine übereilte Antwort Anlaß zu einer kirchlich ungültigen Ehe.

Graz.

*Prof. Dr J. Haring.*

**IV. (Ehrechtlche Auswirkung des italienischen Konkordates.)**

Italien hatte bisher die obligatorische Zivilehe. Daher mußten alle Ehen, sollten sie staatlich gültig sein, auch staatlich vor dem Standesbeamten geschlossen werden. Eine Änderung tritt ein mit der Rechtswirksamkeit des Konkordates vom 11. Februar 1929. Artikel 34 erklärt, daß der italienische Staat dem vom kanonischen Rechte geregelten Sakrament der Ehe die bürgerlichen Wirkungen zuerkennt. Hiemit wird die bisherige obligatorische Zivilehe in eine fakultative umgewandelt, d. h. der Staat stellt es den Katholiken frei, ihre Ehe vor dem zuständigen Seelsorger oder dem staatlichen Standesbeamten zu schließen. Des näheren wird im zitierten Artikel verfügt, daß neben der kirchlichen Verkündigung dieser Ehen auch eine solche im Gemeindehaus stattfindet. Der katholische Pfarrer, welcher die kirchliche Trauung vornimmt, hat einen Auszug aus dem Traubuch dem Standesamte mitzuteilen. Kirchliche Ungültigkeitserklärungen und Lösungen nicht vollzogener Ehen werden vom italienischen Staat anerkannt. Jedoch ist in diesen Fällen ein besonderer Vorgang einzuhalten. Das rechtskräftige kirchliche Urteil muß dem kirchlichen Gerichtshof

Signatura Apostolica zur Überprüfung vorgelegt werden. Die Signatura Apostolica übersendet dann den Akt an den staatlichen Appellationsgerichtshof, welcher für das betreffende Gebiet zuständig ist. Dieser erklärt durch eine in geheimer Sitzung erlassene Verfügung das Urteil im Sinne des Zivilrechtes für vollstreckbar und ordnet die Eintragung in das Standesamtsregister gehörigen Ortes an.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

**V. (Grenzen der päpstlichen Gewalt.)** Fridolin und August unterhalten sich mit gelehrten Gesprächen. Hiebei kommen sie einst auch auf die Declaratio Benedictina und auf die Konstitution Provida zu sprechen, wodurch unter gewissen Voraussetzungen für gewisse Orte bezüglich Mischehen und akatholischer Ehen die Formvorschrift des Eheabschlusses aufgehoben wurde. Nun fragt August: Wenn der Papst erklären konnte, daß eine Mischehe unter gewissen Voraussetzungen im Gebiete des Deutschen Reiches auch formlos gültig geschlossen werden kann, kann er nicht auch erklären, daß die auf Grund der Provida abgeschlossene gültige Ehe ungültig sei? Erklärung hier, Erklärung dort! Fridolin erwidert, das kann der Papst auch bei seiner apostolischen Vollmacht nicht. *Factum infectum fieri nequit.* Der Papst kann im Vorhinein die Eheschließungsform bestimmen. Wenn aber auf Grund des Gesetzes eine gültige Ehe geschlossen worden ist, kann auch der Papst nicht daran rütteln: *matrimonium validum ratum et consummatum nulla humana potestate nullaque causa praeterquam morte, dissolvi potest* (can. 1118). Fridolin hat recht.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

**\*VI. (Trauung vor einem einzigen Zeugen.)** Folgender Fall wurde der Redaktion vorgelegt: Ein Brautpaar kommt mit den nötigen Papieren ausgerüstet, zum Nachbarpfarrer und bittet um die kirchliche Trauung. Dieselbe wird nach Prüfung der Dokumente zugesagt. Mit dem Brautpaar ist nur ein Zeuge erschienen. Der Pfarrer beruhigt die Partei, daß ja der Kirchendiener den zweiten Zeugen abgeben könnte. Tatsächlich wird derselbe auch in diesem Sinne verständigt. Der Pfarrer hält vor der Trauung eine längere Ansprache, während welcher sich der Kirchendiener in die Sakristei begibt. Zum Unglück überhört der Kirchendiener den Schluß der Rede und erscheint erst wieder, als die Brautleute das Jawort bereits ausgetauscht haben. Frage: Gilt diese Ehe? — Der Pfarrer meint ja. Der Kirchendiener habe ja gesehen, wie die Brautleute zum Altar gingen, er könne aus konkludenten Handlungen schließen, daß sie den Konsens ausgetauscht, und könne derart den Eheabschluß bezeugen. Doch der Kanonist muß diese Ehe für